

**Freie
Demokraten**

Kreisverband
Mittelsachsen **FDP**

Satzung

FDP - Kreisverband Mittelsachsen

Fassung vom 08.10.2022

§ 1

Zweck und Rechtsstellung

- (1) Der Kreisverband Mittelsachsen der Freien Demokratischen Partei (FDP) vereinigt als liberale Partei im Landkreis Mittelsachsen Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter der Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Der Kreisverband Mittelsachsen der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist ein Glied des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Satzung des Landesverbandes.

§ 2

Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Vor einer Neugründung bzw. Umgliederung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Kreisvorstandes einzuholen.
- (3) Verfügt ein Ortsverband über keine eigene Satzung, gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll einmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Hauptversammlung festgelegt.

- (6) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes rechenschaftspflichtig. In finanziellen Angelegenheiten ist der Vorstand des Ortsverbandes auch gegenüber dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.
- (7) Verfügen die Ortsverbände über keine eigene Satzung, gelten die Bestimmungen der Kreisverbandssatzung entsprechend.

- (8) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ortsverbände der ehemaligen Kreisverbände Döbeln, Freiberg und Mittweida bestehen weiter fort. Dies sind die Ortsverbände Burgstädt, Döbeln und Umgebung, Eppendorf, Falkenau, Flöha und Umgebung, Freiberg, Geringswalde, Hainichen, Leisnig, Mittweida, Rechenberg- Bienenmühle, Rochlitz, Waldheim. Sie sind Ortsverbände im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung, ohne dass es einer Neugründung bedarf.
- (9) Satzung, ohne dass es einer Neugründung bedarf. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für Ortsverbände gelten auch für zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung bereits bestehende Ortsverbände.

§ 3 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Höhe der Mitgliedsbeitragsanteile, die an den Bundes- und Landesverband abzuführen sind, richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundes- und des Landesverbandes.
- (2) Der Mitgliedsbeitragsanteil, der dem Kreisverband zusteht, beträgt pro Monat und Mitglied 2,00 EUR.
- (3) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch den Kreisverband. Der Kreisverband führt quartalsweise den Anteil der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge, die über die Anteile für Bundes-, Landes- und Kreisverband hinausgehen, an den Ortsverband ab, dem das Mitglied angehört.
- (4) Der Kreisvorstand überträgt auf Antrag eines Ortsverbandes durch Beschluss die Beitragshoheit auf den Ortsverband. In diesem Fall führt der Ortsverband quartalsweise die Beitragsanteile für Bundes-, Landes- und Kreisverband an den Kreisverband ab.
- (5) Wird einem Ortsverband der Einzug der Mitgliedsbeiträge übertragen und ist dieser mit seiner Verpflichtung zur Beitragsumlage länger als ein Quartal im Verzug, so kann der Kreisvorstand durch Beschluss dem säumigen Ortsverband die Beitragshoheit entziehen. Der Ortsverband ist zuvor zu hören. Der nächste Kreisparteitag ist zu informieren.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 5 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Kreisparteitage werden als Gesamtmitgliederversammlungen durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Der Kreisparteitag ist vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail).
- (5) Der Kreisparteitag wird von einem Tagungsleiter und einem Stellv. Tagungsleiter geleitet, die vom Kreisparteitag gewählt werden
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 2. den Bericht der FDP-Fraktion im Kreistag bzw. der FDP-Kreisräte
 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Bestätigung durch den Kreisparteitag.
- (7) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
 1. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes
 2. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag entsprechend der Landessatzung
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- (8) Die Wahlen zu Absatz 6 Ziffern 5 und 6 sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (9) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von zwei Ortsverbänden, oder von 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Grundlage für die Berechnung von Mehrheiten ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Anträge

- (3) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des Kreisverbandes und von jedem Ortsverband, vom Kreisvorstand der Jungliberalen Aktion und von jedem Mitglied gestellt werden.
- (4) Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens sieben Tage vor Beginn des Parteitages schriftlich beim Kreisverband einzureichen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (6) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 zum Kreisparteitag von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Fall bestimmt der Kreisparteitag ohne Aussprache durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll.

§ 8 Der Kreisvorstand

1. Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert nach Ablauf der Wahlperiode bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
3. Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellv. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu 9 Beisitzern,
 5. der Vorsitzende oder ein Stellvertreter der FDP-Kreistagsfraktion, die Vorsitzenden oder jeweils ein Stellvertreter der Ortsverbände und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Kreisverbandes der Jungliberalen Aktion Mittelsachsen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.
5. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung des Vorstandes verlangen, in diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
6. Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

7. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu stellen. Er ist auf einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
8. Spricht ein nach Absatz 7 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, der Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand. Bis zur dessen Wahl ist der alte Vorstand geschäftsführend tätig.
9. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kreisparteitages einen Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Bestellung ist der Umfang der Vertretungsberechtigung schriftlich festzuhalten.
10. Der Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlichpolitischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

§ 10 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Mittelsachsen können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisverband eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie zehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisvorstand eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden. Änderungsanträge, zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand einzureichen.
- (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 12 Mitgeltung weiterer Vorschriften

- (1) Der Kreisverband hat in der vorstehenden Satzung nur die Sachverhalte geregelt welche er auf Grund höheren Rechts zwingend regeln muss bzw. die er abweichend regeln kann und möchte.
- (2) Hinsichtlich Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, Beitragszahlung, Finanz- und Rechnungswesen, der Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlungsführung von Organen und Wahlen zu Organen sowie allen anderen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen auf der Landesebene und der Bundesebene in dieser Reihenfolge entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 08.10.2022 in Kraft.